

BVV Kompaktvorsorge

Die Vorsorge mit Dreifachabsicherung

Clever abgesichert

Die BVV Kompaktvorsorge bietet Ihnen eine Dreifachabsicherung in einem Produkt. Das Beste daran: Ihr Vorsorgekonto wächst ab dem ersten Euro, denn wir erheben keine Provisions- oder Abschlusskosten.



Altersrente

Sie erhalten ab Alter 65 eine lebenslange monatliche Altersrente. Sie können Ihre BVV-Rente auch beantragen, wenn Sie vorzeitig oder nach Ihrem 65. Geburtstag in den Ruhestand gehen wollen. Die Rentenhöhe ändert sich dann entsprechend.

Erwerbsminderungsrente

Sie erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Eine teilweise Erwerbsminderungsrente zahlen wir, wenn Sie täglich mehr als drei Stunden jedoch weniger als sechs Stunden arbeiten können. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Die Arbeitsmarktlage berücksichtigen wir dabei nicht.



Hinterbliebenenrente

Im Todesfall zahlen wir eine Witwen-/Witwerrente für den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 Prozent des bis zum Todeszeitpunkt erworbenen Rentenanspruchs.

Eine Waisenrente zahlen wir für eheliche und gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren, gegebenenfalls auch bis zum 25. Geburtstag. Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent des bis zum Todeszeitpunkt erworbenen Rentenanspruchs.

Leistungshöhe: Für jeden gezahlten Beitrag erhalten Sie einen Rentenbaustein prozentual zur Beitragshöhe. Die Höhe Ihrer Rente ergibt sich aus der Summe der erworbenen Rentenbausteine und der von uns erwirtschafteten Überschüsse.

Mehr Rente durch Zurechnungszeit: Im Fall einer Erwerbsminderung vor Alter 55 erhöht sich die Erwerbsminderungsrente durch die Zurechnungszeit. Das ist die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und dem 55. Geburtstag.

Sie erhalten 50 Prozent der Rentenbausteine, die sich bei weiterer Beitragszahlung in diesem Zeitraum ergeben hätten. Die Höhe der Beiträge errechnet sich dabei aus den Durchschnittsbeiträgen des letzten Kalenderjahres.

Wartezeit: Eine Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente kann in Anspruch genommen werden, wenn eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist.